

Bei dem Rechtsschutz-Pool handelt es sich nicht um eine Versicherung, sondern um ein Crowd-Funding, mit denen der Mieterverein durch die Übernahme von Gerichtskosten unterstützend tätig sein will. Die Verteilung der Gelder an die einzelnen Mitglieder soll dabei transparent sein, so dass sich der Mieterverein die folgende. Rechtsschutzrichtlinie gegeben hat:

Rechtsschutzrichtlinie des Mietervereins Vorpommern-Greifswald e.V. für Standardtarifzahler (beschlossen in der Mitgliedervollversammlung vom 12.01.2015)

Dem Grundsatz folgend, weiterhin alle Mitglieder des Vereins in Mietrechtsfragen allumfassend zu unterstützen, soll dort, wo es im Interesse des Mitgliedes und im Vereinsinteresse liegt und wo der Mietrechtsstreit nicht auf andere Weise beendet werden kann, auch die generelle Auseinandersetzung geführt werden. Gleiches gilt, wenn gegen das Mitglied ein Mietrechtsstreit geführt wird.

1. Über die Gewährung von Rechtsschutz (Kostenübernahme) für gerichtliche Streitigkeiten entscheidet ein im Einzelfall zu bildender Ausschuss, bestehend aus einem Vorstandsmitglied, den zuständigen Berater des Mietervereins und des vom Vorstand vorgeschlagenen Rechtsanwaltes.

Kommt der Ausschuss nicht zu einem einstimmigen Votum, ist die Sache dem gesamten Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht. Im Falle der Ablehnung der Rechtsschutzgewährung durch den Ausschuss hat das Mitglied das Recht, eine Überprüfung und Entscheidung durch den Vorstand zu verlangen.

2. Die Mittel für die finanzielle Unterstützung werden ausschließlich aus Beitragseinnahmen aufgebracht.

3. Voraussetzung für die Erstattung von Prozesskosten sind:

- Das den Streit auslösende Ereignis darf nicht vor Beginn der Mitgliedschaft liegen oder in den ersten drei Monaten des Mitgliedschaft (Wartefrist) eingetreten sein.
- Es müssen alle außergerichtlichen Möglichkeiten zur Beseitigung eines Rechtsstreites im Rahmen der Beratung durch den Mieterverein ausgeschöpft sein bzw. durch die außergerichtliche Betreuung des Streitfalls Verjährung drohen.
- Für das Mitglied müssen für die Durchführung des gerichtlichen Auseinandersetzung hinreichend Erfolgsaussichten (vgl. § 114 ZPO) bestehen.
- Das Mitglied darf keine Beitragsschulden haben.
- Eine Kündigung der Mitgliedschaft schließt die Gewährung von Rechtsschutz (Kostenübernahme) in der Regel aus. Über die Ausnahme ist unter Prüfung der konkreten Umstände des Einzelfalls nach billigem Ermessen durch den Vorstand zu entscheiden.

Das Mitglied hat bei Rechtsschutzgewährung (Kostenübernahme) zunächst einen Eigenanteil in Höhe von 150,- € zu erbringen. Dieser Eigenanteil ist auch im Falle der Berufung bzw. Revision nur 1 x zu zahlen. Bei sozial schwachen Mitgliedern kann eine Ausnahmeregelung durch Vorstandsentscheidung beantragt werden.

4. Umfang der finanziellen Unterstützung

Finanzielle Unterstützung wird gewährt für die gerichtliche Wahrnehmung von wohn- und mietrechtlichen Interessen für Objekte in der Bundesrepublik Deutschland soweit sie

- die Wohnung betreffen, mit der das Mitglied im Mieterverein gemeldet ist und
- sie als Mieter oder Untermieter selbst bewohnt einschließlich der im Wohnmietvertrag mitgemieteten Garage.

5. Die zu erstattenden Prozeßkosten schließen ein:

- Übernahme der anfallenden Gerichtskosten einschließlich der Gebühren für Zeugen und vom Gericht bestellte Sachverständige sowie Kosten der Zwangsvollstreckung (maximal 2 Vollstreckungsversuche) zur Durchsetzung der Rechts des Mitglieds.
 - Übernahme der gesetzlichen Vergütung des vom Mitglied beauftragten Rechtsanwalts einschließlich der Gebühren der Zwangsvollstreckung.
- Fahrtkosten werden nur bis zu einer Entfernung im Umkreis von 100 km um die Greifswalder Geschäftsstelle übernommen.

Zum Einsatz von Rechtsanwälten bei Gewährung von Rechtsschutz durch den Deutschen Mieterbund Vorpommern-Greifswald e.V.

Bei der Erteilung von Rechtsschutz (Kostenübernahme) legt der Vorstand des Mietervereins Vorpommern-Greifswald einen Pool von Rechtsanwälten fest, aus dem das Mitglied ausschließlich sich seinen Rechtsanwalt wählen darf. An seine Entscheidung ist das Mitglied dann gebunden.

Das Mitglied ist verpflichtet, die Anweisungen des beauftragten Rechtsanwalts zu befolgen. Ist das Mitglied mit diesen Anweisungen nicht einverstanden, so kann es die Entscheidung der Geschäftsleitung einholen.

Folgt das Mitglied den Anweisungen des Rechtsanwalts nicht oder handelt es an den Rechtsanwälten eigenmächtig vorbei, so sind dem Vorstand und der Geschäftsführer zusammen berechtigt, dem Mitglied die hierdurch entstehenden Kosten aufzuerlegen.

Die Mitglieder sind über diese Bestimmungen aktenkundig zu informieren.

Aus den Obliegenheiten bei der Inanspruchnahme der Rechtsschutzrichtlinie

Eine Erstattung von Kosten gerichtlicher Verfahren gewährt der Deutsche Mieterbund Vorpommern-Greifswald e.V. unter folgenden Maßgaben:

Antrag über die Kostenerstattung

Mit der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens durch das Mitglied oder seinen Vermieter entsteht immer ein Prozessrisiko, das heißt, es können Kosten entstehen, falls das Verfahren ganz oder teilweise zu Ungunsten des Mitgliedes endet.

Der Mieterverein trifft deshalb auf Antrag des Mitgliedes vorab, das heißt vor Prozessbeginn eine Entscheidung über eine Kostenübernahme. Dabei werden in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Anwalt die Prozesschancen geprüft.

Nicht erstattet werden Rechtsanwaltsgebühren, wenn der Anwalt nur außergerichtlich tätig wird oder das Mitglied ohne Rücksprache mit dem Mieterverein einen Anwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat.

Gegen die Entscheidung des Mietervereins kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis Einspruch einlegen. Der Vorstand des Mietervereins entscheidet auf der nächstfolgenden Sitzung endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Kostenerstattung durch den Mieterverein erfolgt ausschließlich aus den Beiträgen der Mitglieder nach dem Solidarprinzip. Die finanziellen Mittel hierfür werden ausschließlich aus den Beiträgen der Mitglieder bereitgestellt und in einem Rücklagefonds zusammengestellt.

Damit eine Kostenerstattung bewilligt und ordnungsgemäß umgesetzt werden kann, muss folgendes beachtet werden:

- Generell werden Kosten nur auf Antrag des Mitgliedes vor Prozessbeginn bewilligt.
- Es dürfen keine Beitragsschulden bestehen.
- Bei Rückständen von mehr als einem Jahr können erteilte Zusagen zurückgenommen werden.
- Der Streitfall, der zum Verfahrensgegenstand wird, darf nicht schon vor Beginn der Mitgliedschaft im Deutschen Mieterbund oder in den ersten drei Monaten der Mitgliedschaft entstanden sein (Vorvertraglichkeit).
- In jedem Fall muss der DMB in der Sache tätig geworden sein (Beratung, Schriftverkehr, Schlichtungsgespräche u. dgl.) und die außergerichtlichen Möglichkeiten ausgenutzt haben.
- Eine Kündigung der Mitgliedschaft schließt die Gewährung von Rechtsschutz (Kostenübernahme) in der Regel aus. Über Ausnahmen ist unter Prüfung der konkreten Umstände des Einzelfalls nach billigem Ermessen zu entscheiden.
- Das Mitglied hat bei Rechtsschutzgewährung (Kostenübernahme) zunächst einen Eigenanteil in Höhe von 150,00 € zu erbringen, der in Abhängigkeit des Obsiegens zurückerstattet wird.
- Ist der Gerichtsstand außerhalb des Wohnortes des Mitgliedes, fallen zusätzlich zum Eigenanteil Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder für den Rechtsanwalt an.
- Das Mitglied muss über die Erweiterung des Streitgegenstandes (z.B. Zusatzanträge des Klägers oder Beklagten, Beweisanträge) informieren, damit die Kostenerstattungszusage erweitert werden kann.
- Die Weiterführung eines Verfahrens über die 1. Instanz hinaus bedarf eines weiteren Antrages auf Kostenerstattung.
- Bewusst unrichtige oder unvollständige Angaben gegenüber dem Mieterverein oder dem Rechtsanwalt berechtigen zum Widerruf der Rechtsschutzgewährung (Kostenübernahme).
- Eine Kostenzusage bezieht sich auf die Wohnung, die ein Mitglied als Mieter oder Untermieter bewohnt, einschließlich der im Wohnmietvertrag mitgemieteten Garagen.

Greifswald, den 27.09.2018

Dr. Monique Wölk (Vorsitzende)